

858-17

Beglaubigte Abschrift

Az.: 10 C 458/17



Amtsgericht Prenzlau

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Autohaus

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Umut Schleyer, Spichernstraße 15, 10777 Berlin

gegen

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a. G., vertreten durch d.
Vorsitzenden, Kolde-Ring 21, 48126 Münster

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte
117

hat das Amtsgericht Prenzlau durch die Richterin am Amtsgericht am 22.08.2018
aufgrund des Sachstands vom 17.08.2018 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a
ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 53,55 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.12.2017 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 70,20 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf

Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.12.2017 zu zahlen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darlegung des Tatbestands wurde gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten Anspruch auf Zahlung von 53,55 EUR aus §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, 115 Abs. 1 Ziff. 1 VVG, 398 BGB.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte für die Schäden der Frau

dem Unfall vom 27.06.2017 in vollem Umfang haftet. Die Geschädigte hat ihre Ansprüche hinsichtlich der Reparaturkosten mit Erklärung vom Juli 2017 (Anlage K 1, Bl. 10 d.A.) an die Klägerin abgetreten. Die Abtretung ist wirksam und die Klägerin ist aktiv legitimiert. Die Beklagte hat außerdem aufgrund der Abtretung bereits Zahlungen an die Klägerin geleistet. Die Beklagte kann sich im Nachhinein nicht mehr auf die fehlende Aktivlegitimation berufen. Ihr vorprozessuales Verhalten kann unter Beachtung des Empfängerhorizonts nur dahingehend verstanden werden, dass sich die Beklagte bezüglich ihrer Ersatzverpflichtungen in der Weise bewusst festgelegt hat, dass die Frage der Aktivlegitimation abschließend geklärt war und sie mithin insoweit keine Einwendungen mehr gegen die Anspruchsberechtigung der Klägerin erheben wollte (vgl. AG Berlin-Mitte, Urteil vom 29.09.2017, 7 C 3039/17, Rz. 3, zitiert in: juris).

Zu dem von der Beklagten zu ersetzenden Schaden gehören auch die Verbringungskosten der Klägerin in die Lackiererei. Verbringungskosten in Höhe von 145,- EUR netto sind für die Strecke Prenzlau – Schwedt durchaus angemessen. Die Klägerin musste sich auch nicht darauf verweisen lassen, die Lackierarbeiten in einer betriebsfremden Lackiererei in

Prenzlau durchführen zu lassen, sondern konnte diese in ihrer angegliederten Lackiererei in Schwedt ausführen (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.01.2010, I-1 U 140/09, Rz. 42, zitiert in: juris).

Die Zinsentscheidung beruht auf § 288 Abs. 1 BGB. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten kann die Klägerin von der Beklagten gemäß §§ 280, 286 BGB erstattet verlangen (vgl. OLG München, Beschluss vom 19.07.2006, 10 U 2476/06, zitiert in: juris).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Streitwert: bis 300.- EUR.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer **Notfrist von einem Monat** bei dem

Landgericht Neuruppin
Feldmannstraße 1
16816 Neuruppin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit **Schriftsatz** durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit **Anwaltsschriftsatz** begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Prenzlau
Baustraße 37
17291 Prenzlau

einzulegen.